

**23.03.21**

## **Antrag** des Landes Schleswig-Holstein

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht**

Punkt 52 der 1002. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2021

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 29 der Empfehlungsdrucksache 165/1/21 folgende Stellungnahme beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 47 (§ 431 Absatz 3 EnWG)

In Artikel 1 Nummer 47 ist § 431 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die anlagenbezogenen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seines untergesetzlichen Regelwerkes bleiben unberührt.“

Begründung:

Die Regelung dient der Klarstellung, dass insbesondere für Verdichteranlagen die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seines untergesetzlichen Regelwerkes unberührt bleiben. Soweit diese Anlagen bei der Umstellung bereits über eine Genehmigung nach § 4 BImSchG verfügen, ist zu prüfen, ob die Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff eine Änderung darstellt, die gemäß § 16 BImSchG einer Genehmigung bedarf. Bejahendenfalls ist eine Umstellung erst nach Erteilung einer solchen möglich. Dies ist auch sachgerecht, da insbesondere unter dem Aspekt der Anlagensicherheit und des Störfallrechts das Immissionsschutzrecht eine präventive Gestattung vorsieht. Die Vorstellung des Regierungsentwurfs, wonach die „alte Genehmigung“ erst einmal fortgilt, widerspricht dem nationalen Anlagenzulassungsrecht, und ist darüber hinaus auch mit den Anforderungen der Europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU) dann nicht vereinbar, wenn die betroffene Anlage in deren Anwendungsbereich fällt.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Einzelfall auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß §§ 22 ff. BImSchG betroffen sein können, für die gegebenenfalls ebenso die Anforderungen der Störfallverordnung (12. BImSchV) gelten, ist die Unberührtheitsklausel auf das gesamte anlagenbezogene immissionsschutzrechtliche Regelwerk zu erstrecken.